Dieses Dokument stellt den zweiten Nachtrag (der "Nachtrag") gemäß § 16 des Wertpapierprospektgesetzes zum Basisprospekt vom 4. Juni 2013 und zum Basisprospekt vom 7. Juni 2013 dar, jeweils in der von Zeit zu Zeit entsprechend nachgetragenen Fassung.

2. Nachtrag

zum Basisprospekt vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der **UniCredit Bank AG**München, Bundesrepublik Deutschland

und

2. Nachtrag

zum Basisprospekt vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen

unter dem Euro 50.000.000.000 Debt Issuance Programme der **UniCredit Bank AG**München, Bundesrepublik Deutschland



29. Juli 2013

Dieser Nachtrag ist im Zusammenhang mit den zuvor aufgeführten Basisprospekten und, im Zusammenhang mit einer Begebung von Wertpapieren, mit den entsprechenden Endgültigen Bedingungen zu lesen. Daher gelten im Zusammenhang mit Emissionen unter den Basisprospekten Bezugnahmen in den Endgültigen Bedingungen als Bezugnahmen auf den jeweiligen Basisprospekt unter Berücksichtigung etwaiger Nachträge.

UniCredit Bank AG übernimmt die Verantwortung für die Informationen in diesem Nachtrag und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die Informationen in diesem Nachtrag ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen weggelassen wurden, die die Aussage des Nachtrags wahrscheinlich verändern werden.

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Absatz 3 Wertpapierprospektgesetz innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospektgesetz vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

Widerrufserklärungen können gemäß § 16 Absatz 3 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 Satz 4 Wertpapierprospektgesetz an die UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Deutschland, Fax-Nr.: +49-89-378 13944 gerichtet werden.

Diese Nachträge, die Basisprospekte, die 1. Nachträge vom 25. Juli 2013 zu diesen Basisprospekten sowie etwaige weitere Nachträge zu diesen Basisprospekten werden zur kostenlosen Ausgabe zu den üblichen

Geschäftszeiten an jedem Werktag (außer samstags und an gesetzlichen Feiertagen) bei der UniCredit Bank AG, Abteilung LCI4SS Structured Securities & Regulatory, Arabellastraße 12, 81925 München, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten und werden zudem auf der Internetseite www.onemarkets.de oder einer Nachfolgeseite veröffentlicht.

Die UniCredit Bank AG gibt im Hinblick auf den Basisprospekt vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren folgende wesentliche Unrichtigkeiten bekannt:

Wesentliche Unrichtigkeiten des vorgenannten Prospekts gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospekt bestehen aufgrund (i) der Wiedergabe einer unrichtigen Darstellung der Zinszahlung in der Zusammenfassung (s.u. Punkte 1 bis 3) und (ii) der Wiedergabe einer unrichtigen Darstellung des Basispreises in den Emissionsbedingungen (s.u. Punkt 4 und 7).

Daraus folgen die nachstehenden Änderungen im Basisprospekt vom 4. Juni 2013 zur Begebung von Reverse Convertible Wertpapieren und Express Wertpapieren:

1. Im Abschnitt "Zusammenfassung", Element "C.8 – Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte", Produkttyp 1, wird der Absatz

"[Produkttyp 1: Im Fall von Reverse Convertible Classic Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags verlangen. Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird."

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"[Produkttyp 1: Im Fall von Reverse Convertible Classic Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst und der jeweilige Zinsbetrag wird an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) gezahlt. Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.".

2. Im Abschnitt "Zusammenfassung", Element "C.8 – Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte", Produkttyp 2, wird der Absatz

"[Produkttyp 2: Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags verlangen. Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird."

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"[Produkttyp 2: Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst und der jeweilige Zinsbetrag wird an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) gezahlt. Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.".

3. Im Abschnitt "Zusammenfassung", Element "C.8 – Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte", Produkttyp 3, wird der Absatz

"[Produkttyp 3: Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapierinhaber können an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags verlangen. Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird."

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"[Produkttyp 3: Im Fall von Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren gilt Folgendes:

Die Wertpapiere werden zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst und der jeweilige Zinsbetrag wird an jedem Zinszahltag (wie in C.16 definiert) gezahlt. Der jeweilige "**Zinsbetrag**" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.".

4. Im Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere", "Teil C – Besondere Bedingungen der Wertpapiere", "Produkttyp 2 Barrier Reverse Convertible Wertpapiere", "Option 4: Auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogene Barrier Reverse Convertible Wertpapiere" wird in "§ 1 Definitionen", auf Seite 155 des Basisprospekts der folgende Abschnitt

"[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:"

"Basispreis" ist Strike Level x R (initial).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt, multipliziert mit R (initial).]"

gestrichen und durch den folgenden Abschnitt ersetzt:

"[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis noch festgelegt wird, gilt Folgendes:"

"Basispreis" ist Strike Level x R (initial).]

[Im Fall von Barrier Reverse Convertible Wertpapieren, bei denen der Basispreis bereits festgelegt wurde, gilt Folgendes:

"Basispreis" ist der Basispreis, wie in der Spalte "Basispreis" der Tabelle 1.2 in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.]".

- 5. Im Abschnitt "Bedingungen der Wertpapiere", "Teil C Besondere Bedingungen der Wertpapiere" wird jeweils unter:
- 5.1 "Produkttyp 2: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere", "Option 4: Auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogene Barrier Reverse Convertible Wertpapiere", "§ 3 Rückzahlung", auf den Seiten 167 f., für den Fall von:
 - Quanto Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung mit Barrierenbetrachtung (wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist), sowie
- 5.2 "Produkttyp 3: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere", "Option 7: Auf eine Aktie bzw. ein aktienvertretendes Wertpapier bezogene Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere", "§ 3 Rückzahlung", auf Seite 217, für den Fall von:
 - non-Quanto Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung,
 - Quanto Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung (wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, gleich der Festgelegten Währung ist), und
 - Quanto Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung mit Barrierenbetrachtung (wenn die Basiswährung des FX Wechselkurses, der auf der Bildschirmseite angezeigt wird, ungleich der Festgelegten Währung ist.),

"R (initial)" an sämtlichen Stellen ersetzt durch "der Basispreis".

- 6. Im Abschnitt "Wertpapierbeschreibung", Unterabschnitt "Produkttyp 2: Barrier Reverse Convertible Wertpapiere", unter "Rückzahlung", wird der folgende Absatz
 - bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als R (initial), durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; <u>oder</u>
 - o wenn R (final) kleiner ist als R (initial), durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

- bei Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; oder
 - o wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.
- 7. Im Abschnitt "Wertpapierbeschreibung", Unterabschnitt "Produkttyp 3: Express Barrier Reverse Convertible Wertpapiere", unter "Rückzahlung zum Fälligkeitstag", wird der folgende Absatz
 - bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als R (initial), durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; <u>oder</u>
 - o wenn R (final) kleiner ist als R (initial), durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

- bei Express Barrier Reverse Convertible Wertpapieren mit physischer Lieferung:
 - o wenn R (final) gleich oder größer ist als der Basispreis, durch Zahlung eines Rückzahlungsbetrags in der Festgelegten Währung, der dem Nennbetrag entspricht; <u>oder</u>
 - o wenn R (final) kleiner ist als der Basispreis, durch Lieferung einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Menge des Basiswerts pro Wertpapier. Führt das Bezugsverhältnis zu einem nicht lieferbaren Bruchteil des Basiswerts, wird ein in der Festgelegten Währung ausgedrückter Barbetrag in Höhe des Wertes des nicht lieferbaren Bruchteils des Basiswerts gezahlt.

Die UniCredit Bank AG gibt im Hinblick auf den Basisprospekt vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen die folgende wesentliche Unrichtigkeit bekannt:

Eine wesentliche Unrichtigkeit des vorgenannten Prospekts gemäß § 16 Absatz 1 Wertpapierprospekt besteht aufgrund der Wiedergabe einer unrichtigen Darstellung der Zinszahlung in der Zusammenfassung.

Daraus folgt die nachstehende Änderung im Basisprospekt vom 7. Juni 2013 zur Begebung von Schuldverschreibungen:

Im Abschnitt "Zusammenfassung", Element "C.8 – Mit den Wertpapieren verbundene Rechte einschließlich Rang und Beschränkungen dieser Rechte", unter der Überschrift "Mit den Wertpapieren verbundenen Rechten" wird der Absatz

"[Vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin] [und der Einlösung durch die Wertpapierinhaber] können die Wertpapierinhaber] [Die Wertpapierinhaber können] an jedem Zinszahltag (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Zinsbetrags (wie in C.9 definiert) und am Fälligkeitstag (wie in C.9 definiert) die Zahlung des Rückzahlungsbetrags verlangen."

gestrichen und durch den folgenden Absatz ersetzt:

"[Vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin [und der Einlösung durch die Wertpapierinhaber] werden die Wertpapiere][Die Wertpapiere werden] zu ihrem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] für jede Zinsperiode zum jeweiligen Zinssatz verzinst und der jeweilige Zinsbetrag wird an jedem Zinszahltag (wie in C.9 definiert) gezahlt. Der jeweilige "Zinsbetrag" wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem [Gesamtnennbetrag] [Nennbetrag] mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.".

UniCredit Bank AG

Kardinal-Faulhaber-Straße 1 80333 München

unterzeichnet durch

Sandra Braun

Carolin Hellich